

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Matrix POS GmbH erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden, auch wenn die Matrix POS GmbH nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung. 1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn die Matrix POS GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistungen durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem und hiermit vorab angenommenem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB. 1.3 Angebote sind stets freibleibend.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der definierten Softwareanwendungen zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung der Anwendung und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der Anwendung durch die Matrix POS GmbH gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des im Angebot / Auftrag vereinbarten Entgelts. Eine Anwendungsdokumentation für die Software ist online verfügbar. Die Software wird zu dem vertragsgemäßen Gebrauch überlassen. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der Software ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ebenfalls aus dem Vertrag bzw. Angebot, jeweils mit der entsprechenden Produktbeschreibung, sowie ergänzend ggf. aus der Dokumentation, in dieser Reihenfolge. 2.2 Das Angebot gibt insbesondere den vereinbarten Lieferumfang wieder. 2.3 Für die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung definierten Systemvoraussetzungen auf Seiten des Kunden ist der Kunde verantwortlich. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hardware und Software auf Seiten des Kunden ist die Matrix POS GmbH nicht verantwortlich. 2.4 Anpassungen bzw. Änderungen der Software durch die Matrix POS GmbH sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Software bzw. zur Sicherung des in dem Vertrag definierten vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. 2.5 Etwaige Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen für den Einsatz der Software erbringt die Matrix POS GmbH nur auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages. 2.6 Die Überlassung der Software erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Die Software darf nur zu den in dem Vertrag näher bezeichneten Zwecken verwendet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch an der nach dem Vertrag überlassenen Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen.

§ 3 Rechtseinräumung

3.1 Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die Software je nach Vertrag auf Dauer oder auf Zeit und mit der vereinbarten Anzahl von „concurrent users“ für eigene Zwecke zeitgleich im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen. Als concurrent user gilt jedes Eingabe- und Ausgabegerät („Client“), das direkt oder indirekt auf die Software zugreifen kann. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei der Matrix POS GmbH als Vertragspartner und der fortythree GmbH als Hersteller. Jede Nutzung der Software über das vereinbarte Maß hinaus gilt als vertragswidrige Handlung. 3.2 Die Matrix POS GmbH ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. 3.3 Die Matrix POS GmbH kann das Nutzungsrecht vom Kunden widerrufen oder auch den gesamten Vertrag kündigen, wenn Kunde nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf bzw. die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung; Ziffer 12.2 gilt mit Ausnahme von Ziffer 12.2 S.2. Die Matrix POS GmbH hat dem Kunden vor dem Widerruf oder der Kündigung eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf bzw. die fristlose Kündigung rechtfertigen, kann

die Matrix POS GmbH den Widerruf bzw. die Kündigung auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der alleinige Widerruf des Nutzungsrechtes gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Der Kunde hat die Matrix POS GmbH nach erfolgtem Widerruf bzw. erfolgter Kündigung die Einstellung der Nutzung innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Der Kunde hat im Falle des Widerrufs des Nutzungsrechtes einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Nutzungsrechtes, nachdem der Kunde nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat. 3.4 Für jeden Fall in dem der Kunde selbst schuldhaft eine Schutzrechtsverletzung begeht, hat er jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung sonstiger zustehender Ansprüche insbesondere von Schadensersatz bleibt der Matrix POS GmbH vorbehalten; im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 4 Feststellung der Betriebsbereitschaft

Die Matrix POS GmbH und der Kunde werden, nachdem die Matrix POS GmbH dem Kunden die Software zur Verfügung gestellt hat, gemeinschaftlich die ordnungsgemäße Betriebsbereitschaft feststellen. Hierzu werden die Matrix POS GmbH und der Kunde sich davon überzeugen, dass die zur Verfügung gestellte Software in einem vertragsgemäßen Zustand ist. Insbesondere die Unterzeichnung des Serviceberichtes gibt als Anerkennung der Betriebsbereitschaft.

§ 5 Lizenzgebühr / Vergütung

5.1 Die vom Kunden zu leistende Lizenzgebühr / Vergütung bestimmt sich wie folgt: 5.1.1 Grundvergütung Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der zeitweiligen Nutzungsgewährung d. h. insbesondere der betriebsfähigen Bereitstellung der Softwareprodukte, ergibt sich aus dem Angebot. Sie kann sich je nach Art aus einer fixen monatlichen Nutzungspauschale und / oder variablen, aufwandsabhängigen Gebühren zusammensetzen. Beim Kauf der Software ergibt sich die Vergütung ebenfalls aus dem Angebot. 5.1.2 Nutzungspauschalen Fixe monatliche Nutzungspauschalen fallen für jeden angefangenen Monat ab betriebsfähiger Bereitstellung an und werden jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraum fällig. 5.1.3 Aufwandsabhängige Gebühren Variable, aufwandsabhängige Gebühren fallen für jeden angefangenen Monat ab betriebsfähiger Bereitstellung an. Sie sind jeweils bis zum 3. Werktag fällig. Bei anteiliger Inanspruchnahme eines Monats erfolgt die Berechnung auf der Basis 1/30 pro Tag jeweils mit Beginn der betriebsfähigen Bereitstellung. 5.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von z. Zt. 19%. 5.3 Die Lizenzgebühr / Vergütung umfasst die Überlassung der Software sowie bei zeitweiliger Nutzungsgewährung die Instandhaltung im vertragsgemäßen Zustand, der dem zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft entspricht. 5.4 Rechnung und Rechnungsstellung Die Matrix POS GmbH stellt Kunde die Rechnung entweder per Post und / oder per E-Mail zur Verfügung. 5.5 Die Zahlung der Lizenzgebühr / Vergütung ist auf das auf der Rechnung bezeichnete Konto der Matrix POS GmbH zu zahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten der Matrix POS GmbH gutgeschrieben ist. 5.6 Gleich der Kunde eine Forderung zum vertragsgemäßen Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht aus, ist die Matrix POS GmbH berechtigt, getroffene Vereinbarungen über Zahlungsziele für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und diese sofort fällig zu stellen. Die Matrix POS GmbH ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. 5.7 Die Matrix POS GmbH ist berechtigt, bei Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% zu berechnen. Bei Verzug ist die Matrix POS GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht der Matrix POS GmbH, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Befindet sich der Kunde bei einer Einzelbestellung

für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung ganz bzw. hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der die Vergütung für zwei Monate erreicht in Verzug, ist die Matrix POS GmbH ferner berechtigt den Zugang zu den Softwareprodukten der jeweiligen Einzelbestellung zu sperren. Eine Sperrung der Anwendung durch die Matrix POS GmbH gilt nicht als Kündigungserklärung der Matrix POS GmbH. 5.8 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; das Gleiche gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und dies auch nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Ziffer 8.2 S.1 gilt entsprechend. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden, mit einem Gegenrecht, das nicht auf einem Recht aus dieser Rechtsbeziehung beruht, ist ausgeschlossen. 5.9 Die Matrix POS GmbH behält sich vor, die Vergütung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach betriebsfähiger Bereitstellung der Einzelbestellung und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten und zur Anpassung an interne durch eine Erhöhung der Material oder Personalkosten oder durch Dritte bedingte Kostensteigerungen zu erhöhen. Die Matrix POS GmbH wird den Kunden von einer derartigen Absicht spätestens drei Monate vor der Absendung des Erhöhungsverlangens über die beabsichtigte Erhöhung, ihren Grund und ihren Umfang informieren. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5% erhöht, ist der Kunde berechtigt mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens, die Einzelbestellung außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls nach Ablauf von 12 Monaten nach betriebsfähiger Bereitstellung der Einzelbestellung eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. 5.10 Die Matrix POS GmbH kann eine über die in Ziffer 5.1 festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes verlangen, soweit: - ein gemeldeter Mangel im Zusammenhang mit dem Einsatz des Mietgegenstandes in nicht freigegebener Umgebung oder mit durch den Kunde oder Dritte vorgenommenen Veränderungen des Mietgegenstandes steht - zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten durch den Kunden (siehe insbesondere Ziffer 6) anfällt. Soweit die Matrix POS GmbH berechtigt ist, eine über die in Ziffer 5.1 festgelegte hinausgehende Vergütung des geleisteten Aufwandes zu verlangen, wird diese, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Listenpreisen sowie Stunden-, Tages- und Spesensätzen und Abrechnungsabschnitten der Matrix POS GmbH abgerechnet.

§ 6 Verpflichtungen des Kunden

6.1 Der Kunde benennt der Matrix POS GmbH einen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen von dem Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren. 6.2 Der Kunde ist verpflichtet die Matrix POS GmbH soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und vorhandenes Analysematerial zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat insbesondere vor der Lieferung die von der Matrix POS GmbH rechtzeitig mitgeteilten technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind. 6.3 Der Kunde wird die Matrix POS GmbH unverzüglich schriftlich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Der Kunde wird die Matrix POS GmbH ferner über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Erhöht sich der

Aufwand der Matrix POS GmbH, kann die Matrix POS GmbH auch, unbeschadet anderer Ansprüche, die Vergütung des von der Matrix POS GmbH erbrachten Mehraufwandes verlangen, es sei denn, der Kunde hat im Falle einer Störung die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Kunden. 6.4 Der Kunde wird die vereinbarten System- und Zugangsvoraussetzungen schaffen und diese stets auf dem aktuellen Stand halten; hierzu gehört insbesondere, dass der Kunde das zur betriebsfähigen Bereitstellung der Software auf Nutzerseite vorausgesetzte Betriebssystem im Hinblick auf die beizustellende Software auf dem jeweils aktuellen Stand vorhält. 6.5 Der Kunde wird vor der Versendung von Daten und Informationen an die Matrix POS GmbH, diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

§ 7 Termine und Fristen

7.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie von der Matrix POS GmbH und dem Kunden im Einzelfall schriftlich – Ziffer 12.2 gilt entsprechend - als verbindlich vereinbart worden sind. Die Frist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass die Matrix POS GmbH ihrerseits die für sie notwendigen Lieferungen und Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält. 7.2 Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die die Matrix POS GmbH nicht zu vertreten hat (einschließlich Streik oder Aussperrung), verschoben sich die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. 7.3 Gerät die Matrix POS GmbH mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Kunde wegen Verzug für jede vollendete Woche auf 0,5% des Preises für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann, begrenzt. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf 5% des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrages. Das gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Matrix POS GmbH beruht. 7.4 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von der Matrix POS GmbH zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1% des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der aufgrund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10% des Gesamtpreises des jeweiligen Vertragswertes. Ziffer 7.3 S. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sachmängel

8.1 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software nicht die in dem jeweiligen Leistungsschein und / oder der Produktbeschreibung bzw. der Dokumentation aufgeführte Beschaffenheit aufweist. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den vertragsgemäßen Zustand der Software zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft. 8.2 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Software. Ebenso sind Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Software unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind. 8.3 Die verschuldensunabhängige Haftung der Matrix POS GmbH nach § 536 a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen. 8.4 Der Kunde hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und Analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Der

Kunde hat darüber hinaus die Matrix POS GmbH auch im Übrigen soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. Der Kunde wird ein ihm hinsichtlich von Mängelansprüchen ggf. zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist ausüben; diese bemisst sich i. d. R. auf zwei Wochen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Kunden. 8.5 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb der Geschäftszeiten der Matrix POS GmbH im Rahmen einer kostenfreien Nacherfüllung durch Instandsetzung oder ganz bzw. teilweiser Neulieferung der Software. Hierzu ist der Matrix POS GmbH ein angemessener Zeitraum einzuräumen. 8.6 Eine Kündigung von dem Kunden gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Matrix POS GmbH ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der Matrix POS GmbH verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für Kunde gegeben ist. 8.7 Die Rechte des Kunden auf Mängelgewährleistung sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung der Matrix POS GmbH Änderungen an der Sache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für die Matrix POS GmbH unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstvornahmerechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden. 8.8 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Matrix POS GmbH, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. 8.9 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ergänzend Ziffer 10.1 – 10.2.

§ 9 Rechtsmängel 9.1

Die Matrix POS GmbH haftet dem Kunden gegenüber für eine durch ihre Leistung erfolgte Verletzung von Rechten Dritter nur, soweit die Leistung durch den Kunden vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Die Haftung für die Verletzung von Rechten Dritter ist ferner beschränkt auf Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ziffer 8.2 S. 1 gilt entsprechend. 9.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der Matrix POS GmbH seine Rechte verletzt, ist der Kunde verpflichtet, die Matrix POS GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Matrix POS GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren. 9.3 Werden durch eine Leistung der Matrix POS GmbH Rechte Dritter verletzt, wird die Matrix POS GmbH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten: - dem Kunde das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder - die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten - wenn die Matrix POS GmbH keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann, unter Reduzierung der von Kunde für diesen Teil der Software geleisteten Vergütung, die Teilleistung aus dem Leistungsgegenstand herausnehmen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag insgesamt außerordentlich zu kündigen. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl der Matrix POS GmbH angemessen berücksichtigt. 9.4 Die Matrix POS GmbH übt ein zustehendes Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist aus. Diese beläuft sich i. d. R. auf zwei Wochen. 9.5 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 8.8. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ergänzend Ziffer 10.1 – 10.2.

§ 10 Haftung / Haftungsbeschränkung / Verjährung

10.1 Haftung / Haftungsbeschränkung Für Ansprüche beider Parteien, die nicht Erfüllungsansprüche sind oder der Erfüllung der vertraglichen Pflichten dienen, insbesondere für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, aus Selbstvornahme, Kündigung oder Rückabwicklung nach Rücktritt, unabhängig von der Frage einer Pflichtverletzung oder der Anspruchsgrundlage (alle denkbaren Anspruchssachverhalte nachfolgend zusammen auch „Haftung“ genannt) gelten soweit den Parteien nicht vorsätzliches Verhalten zur Last fällt folgende Beschränkungen: Für von den Parteien oder deren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretendes Verhalten oder einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung beider Parteien ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der Parteien bei fahrlässigem Verhalten insbesondere auch im Falle von entgangenem Gewinn (gemäß § 252 BGB), nicht erzielter Ersparnisse oder Kostenreduzierungen, Nutzungsausfall und andere Vermögenseinbußen auf das zwölfwache der monatlichen Vergütung der jeweiligen Einzelbestellung begrenzt. 10.2 Verjährung Für die Verjährung der unter Ziffer 10.1 bezeichneten Ansprüche gilt Ziffer 8.8 entsprechend.

§ 11 Dauer des Vertrages, Kündigung

11.1 Laufzeit / ordentliche Kündigung Der Vertrag wird ab dem vereinbarten Datum zunächst für die Dauer der vereinbarten Laufzeit abgeschlossen. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen. Der Vertrag kann im Übrigen mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, außer er wurde mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt. § 545 BGB findet keine Anwendung. 11.2 Außerordentliche Kündigung Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jeden Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund ist außer in den Fällen der Ziffern 3.3, 5.9, 8.6, 9.3 und des Zahlungsverzuges insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt und durch diese Pflichtverletzung den anderen Vertragspartner erheblich beeinträchtigt. Eine außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer solchen Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener, schriftlicher Abmahnung möglich. Hat der Kündigungsberechtigte länger als vierzehn Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er – ausgenommen im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden - die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen. 11.3 Schriftform Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, Ziffer 12.2 gilt mit Ausnahme von Ziffer 12.2 S.2 entsprechend. 11.4 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags Innerhalb des ersten Monats nach rechtlicher Beendigung dieses Vertrages ist die Matrix POS GmbH auf Verlangen des Kunden hin verpflichtet, die vom Kunden gespeicherten Anwendungsdaten auf einem üblichen Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung in einem allgemein anerkannten Datenformat zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechendes Dienstleistungsangebot wird dem Kunden nach Aufforderung unterbreitet.

§ 12 Sonstiges

12.1 Nebenabreden Nebenabreden zum Vertrag sind nicht geschlossen worden. 12.2 Änderungen und Ergänzungen Änderungen und Ergänzungen sämtlicher zwischen den Vertragspartnern geschlossener Verträge sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen 5 Tagen schriftlich durch die Matrix POS GmbH bestätigt werden; ein Fax bzw. eine E-Mail genügt der Schriftformerfordernis. 12.3 Support der vertragsgegenständlichen Softwareprodukte, Hotline / Update-Service Sämtlichen Störungen sind zunächst dem Support der Matrix POS GmbH auf der Hotline 0511- 3532420 oder per E-Mail unter info@matrixpos.de zu melden. 12.4 E-Mail Kommunikation Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder die Matrix POS GmbH, noch der Kunde daher

Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist. 12.5 Anwendbares Recht Der Vertrag und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nation Convention for International Sale of Goods vom 11.4.1980). 12.6 Erfüllungsort Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Vertragspartner ist der Sitz der Matrix POS GmbH. 12.7 Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Vertragspartner sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist der Sitz der Matrix POS GmbH. Die Matrix POS GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunde an ihrem Sitz zu verklagen. 12.8 Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam bzw. die Wirksamkeit der Vertrag insgesamt hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

§ 13 Verfügbarkeit

13.1 Verfügbarkeit der Anwendung Der Kunde ist berechtigt, das System 24 Stunden an allen Wochentagen (7 x 24) zu nutzen. Sofern nicht durch ein hinzu gebuchtes Service-Paket in dessen Leistungsbeschreibung abweichend vereinbart, gilt als Leistungszeit die Geschäftszeit der Matrix POS GmbH (täglich, MEZ/MESZ 07:30-17:30 Uhr, abzüglich gesetzlicher Feiertage in Nds). Für die Leistungszeit sichert die Matrix POS GmbH dem Kunden auf das Jahr bezogen eine Verfügbarkeit von 95 Prozent zu. Unter Verfügbarkeit wird die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden verstanden. 13.2 Störungskategorien und Reaktionszeiten Die Matrix POS GmbH wird im Rahmen der vereinbarten Zeiten ordnungsgemäße Störungsmeldungen des Kunden unter Vergabe einer Kennung entgegen nehmen, den internen Störungskategorien zuordnen und anhand dieser Zuordnung Maßnahmen zur Analyse und Beseitigung von Störungen durchführen. Geschäftsbedingungen für Matrix NEO Stand Januar 2015